

Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Brittnau



vom 26. März 2018

Gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Brittnau vom 22. November 2017 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeindekanzlei einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).

³ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

⁴ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

⁵ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

⁶ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 2 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 7 Reglement.

² Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

³ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 3 Quellenbesteuerung

¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

§ 4 Besondere Anspruchsberechtigungen

¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn

- a. eine Empfehlung einer Behörde (z.B. Sozialamt) oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes (z.B. Mütter- und Väterberatung) vorliegt;
- b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

² Betreuungsgutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte können zugesprochen werden wenn,

- a. ein Kind vor dem Kindergarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und damit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird;
- b. die Öffnungszeiten der schulergänzenden Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken;
- c. die schulergänzenden Betreuungsangebote ausgebucht sind.

³ Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

§ 5 Auszahlung

¹ Vor der Auszahlung der Betreuungsgutscheine haben die Erziehungsberechtigten den schriftlichen Nachweis zu bringen, dass sie den Elternbeitrag vollumfänglich an die Betreuungsinstitution bezahlt haben.

² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.

§ 6 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Brittnau innert einer Woche nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.

⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 25 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

II. Kindertagesstätten

§ 7 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang.

² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang.

³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung gemäss Abs. 4.

⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von Fr. 20.00 pro Betreuungstag bzw. Fr. 10.00 pro Betreuungshalbtag.

⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang ersichtlich.

⁶ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv bei der Kindertagesstätte bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

⁷ Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

III. Tagesfamilien

§ 8 Höhe und Umfang der Subventionierung

Die Gemeinde ist dem Regionalverband zofingenregio angeschlossen. Die Vermittlung von Tagesfamilien wird über zofingenregio koordiniert. Subventionen erfolgen gemäss Betreuungstarif von zofingenregio.

IV. Schulergänzende Tagesstrukturen

§ 9 Leistungen ^{1), 3)}

¹ Die schulergänzenden Tagesstrukturen beinhalten während der Schulwochen am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag die Mittagsbetreuung (12.00-13.30 Uhr), die Nachmittagsbetreuung I (13.30-15.05 Uhr) und die Nachmittagsbetreuung II (15.05-18.00 Uhr).

² Die Durchführung eines Modules erfolgt jeweils ab 1 Anmeldung (Kind) auf Beginn eines Schulsemesters.

³ Während des Semesters werden keine neuen Module angeboten.

⁴ Die Kosten für die besuchten Module werden den Erziehungsberechtigten monatlich durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

⁵ Aus triftigen Gründen (Krankheit, Schulanlass, etc.) nicht besuchte Module werden, sofern rechtzeitig entschuldigt, nicht verrechnet.

§ 10 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine ²⁾

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang.

² Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine minimale Kostenbeteiligung (Mittagstisch Fr. 4.00 und pro Einheit der Nachmittagsbetreuung Fr. 4.00). Dieser wird durch den Gemeinderat vor Beginn eines neuen Schuljahres überprüft und bei Bedarf angepasst

³ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang ersichtlich.

⁴ Es werden maximal 190 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv in den Tagesstrukturen bezogen werden. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

V. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Brittnau, 26. März 2018

GEMEINDERAT BRITTNAU

¹⁾ Aenderung § 9, in Kraft seit 1.1.2020

²⁾ Aenderung § 10, Abs. 2, in Kraft seit 1.1.2020

³⁾ Aenderung § 9, in Kraft seit 1. August 2024